

**Gesellschaftsvertrag der Tübinger Zimmertheater GmbH  
Stand 17.12.2020 zum Beschluss in GV**

Präambel

Zweck der Gesellschaftsgründung ist, den Bestand des Tübinger Zimmertheaters aufrechtzuerhalten und seine Weiterführung zu sichern.

Die „Gesellschaft der Freunde des Tübinger Zimmertheaters e.V.“ ist zu der Überzeugung gekommen, dass sie diese Aufgabe nicht weiter erfüllen kann. Es ist deshalb notwendig, für das Tübinger Zimmertheater einen neuen Rechtsträger zu bilden.

Daher wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen:

**§ 1 Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
"Tübinger Zimmertheater, Gesellschaft mit beschränkter Haftung".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Tübingen.

**§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Aufführung von Theater- und Musikstücken, die Durchführung von Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Theaterleben stehen (Diskussionen, literarische Lesungen usw.) sowie die Herstellung von Film- und Fernsehproduktionen.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (4) Die Gesellschafterinnen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter/-innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern/-innen geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Stadt Tübingen, die es zur Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des Theaterwesens, zu verwenden hat.

### § 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 95.270 Euro.
- (2) Alle Stammeinlagen werden in bar eingebracht. Sie sind sofort in voller Höhe fällig.
- (3) Rückständige Stammeinlagen sind ohne Mahnung ab Fälligkeit mit 6 % zu verzinsen.
- (4) Der Mindestbetrag einer Stammeinlage beträgt 500 Euro.
- (5) Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
- (6) Der Beschluss einer Kapitalerhöhung setzt die Zustimmung von Gesellschaftern voraus, die mindestens 90 % des Stammkapitals vertreten. Innerhalb von 14 Tagen nach dieser Beschlussfassung kann jede Gesellschafterin/jeder Gesellschafter verlangen, dass ihr/ihm ein ihrer/seiner bisherigen Beteiligung entsprechender Teil der neuen Geschäftsanteile zugewiesen wird. Jede Gesellschafterin/jeder Gesellschafter hat seine neue Stammeinlage so aufzufüllen, dass sie durch 50 Euro teilbar ist.

### § 4 Abtretung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile können frei veräußert werden, jedoch steht den Mitgesellschaftern/-innen je einzeln ein Vorkaufsrecht zu.
- (2) Das Vorkaufsrecht ist innerhalb von drei Monaten nach dem Angebot der Veräußerin/des Veräußerers auszuüben.

### § 4a Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die freiwillige Einziehung des Geschäftsanteils ist mit schriftlicher Zustimmung sowie notariell beglaubigter Unterschrift des betroffenen Gesellschafters zulässig.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung eines Geschäftsanteils beschließen, wenn ein wichtiger Grund für die Zwangseinziehung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Person oder das Verhalten des auszuschließenden Gesellschafters oder die durch ihn gesetzten Umstände die Erreichung des Gesellschaftszwecks erheblich gefährden oder unmöglich machen und deswegen der Verbleib des Gesellschafters in der Gesellschaft untragbar erscheint.  
Dies ist insbesondere der Fall bei
  - a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
  - b) Zerstörung oder schwerer Störung des gesellschaftlichen Vertrauensverhältnisses, sodass den Mitgesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem auszuschließenden Gesellschafter nicht mehr zugemutet werden kann;
  - c) nachhaltigem grobem Verstoß gegen wesentliche Gesellschafterpflichten.
- (3) Die Einziehung nach den vorangegangenen Absätzen bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, welcher mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Im Übrigen wird auf § 11 (2) bis (4) verwiesen.
- (4) Das Entgelt im Falle der Einziehung bemisst sich nach dem Beteiligungswert innerhalb der Gesellschaft (Nennwert). Der ausscheidende Gesellschafter scheidet aber unabhängig von der Zahlung des Abfindungsentgelts in dem Zeitpunkt aus, in dem ihm der Einziehungsbeschluss

mitgeteilt wird.

#### **§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Geschäftsführung und Intendanz**

- (1) Im Verwaltungsbereich ist die Geschäftsführung, im künstlerischen Bereich die Intendanz tätig.
- (2) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer und eine Intendantin/einen Intendanten. Beide Funktionen werden in der Regel von einer Person wahrgenommen. In Zeiten der Einarbeitung oder in anderen Ausnahmesituationen können auch zwei Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer und/oder zwei Intendantinnen/Intendanten bestellt werden.
- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die Intendantin/der Intendant werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Das Nähere regeln die Geschäftsführer- und Intendantenverträge, die von dem Verwaltungsrat abgeschlossen werden.
- (4) Ist nur eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt diese/dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt, so ist ebenfalls jeder allein vertretungsberechtigt.
- (5) Geschäftsführung und Intendanz sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Haushaltsplan der Gesellschaft gebunden.
- (6) Wenn der Haushaltsablauf in Einnahmen oder Ausgaben von den Festsetzungen des Haushaltsplans abweicht, haben sowohl die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer als auch die Intendantin/der Intendant die Pflicht, den Verwaltungsrat unverzüglich zu informieren und dessen Entscheidung herbeizuführen und zu befolgen.

#### **§ 7 Verwaltungsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus
  - a) dem/der Vorsitzende/Vorsitzender des Verwaltungsrats. Diese/dieser ist der/die Bürgermeister(in) für Soziales, Ordnung und Kultur der Universitätsstadt Tübingen oder dessen/deren Stellvertretung.  
1 Stimme
  - b) dem/der zuständige Fachbereichsleiter/in Kunst und Kultur oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Vertreter/in des zuständigen Dezernats.  
1 Stimme
  - c) einem/einer Vertreter/in oder dessen/deren Stellvertretung der Vereinigung der Freunde der Universität Tübingen (Universitätsbund) e.V.  
1 Stimme
  - d) einem/einer Vertreterin oder dessen/deren Stellvertretung Freunde des Tübinger Zimmertheaters e.V.  
1 Stimme
  - e) einem/einer Vertreter/in oder dessen/deren Stellvertretung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
1 Stimme
  - f) zwei Mitgliedern oder deren Stellvertretung aus der Mitte des Gemeinderats. Sie werden von

der Gesellschafterin Universitätsstadt Tübingen vorgeschlagen und vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt.

2 Stimmen

- g) Die Berufung zweier weiterer beratender Mitglieder (ohne Stimmrecht) in den Verwaltungsrat ist möglich. Der Verwaltungsrat beruft die beratenden Mitglieder.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
- (5) Verwaltungsratsmitglieder oder ihre Stellvertreter/innen können nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Die Verwaltungsratsmitglieder und Ihre Stellvertreter/innen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Unkosten. Das Nähere regelt eine Reise- und Unkosten - Erstattungsordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (7) Vertreter der Gesellschafterversammlung sollen nicht personenidentisch mit Mitgliedern des Verwaltungsrats sein.

#### **§ 8 Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung. Gegenüber der Intendanz kann der Verwaltungsrat Anregungen und Empfehlungen geben.
- (2) Der Verwaltungsrat berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- (3) Außer in den im Gesetz und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen bedarf die Geschäftsführung in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Verwaltungsrates:
- Festsetzung und Änderung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplans,
  - Abweichungen vom Wirtschaftsplan, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
  - Führung von Rechtsstreitigkeiten oder der Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
  - Abschluss von Verträgen mit erheblicher Bedeutung für das Unternehmen,
  - Aufnahme von Darlehen, soweit sie über den im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditrahmen hinausgehen.

#### **§ 9 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn sie von der Geschäftsführung oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder von Gesellschaftern einberufen wird, die mindestens 25 % des Stammkapitals vertreten.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform einschließlich E-Mail an die bei der Geschäftsführung und beim Verwaltungsrat zu hinterlegende Adresse der Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind.
- (4) In wichtigen Fällen beträgt die Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung eine Woche, wobei der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind.

- (5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird von den Gesellschaftern/-innen mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie/er führt den Vorsitz und besorgt die ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse.
- (6) Jede(r) Gesellschafter/in kann sich durch eine(n) andere(n) Gesellschafter/in mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann immer beschlussfähig ist.
- (8) Auf Verlangen von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Stammkapitals vertreten, kann über die Herstellung der Öffentlichkeit der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.
- (9) Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort in der Regel als Präsenzsitzung statt. Sitzungen der Gesellschafterversammlung können in Ausnahmefällen auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Gesellschafter im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden. Beschlussfassungen setzen jedoch voraus, dass entweder sämtliche Gesellschafter in Textform dem Beschlussantrag zustimmen oder die Stimmen in Textform abgegeben werden und alle Gesellschafter sich damit einverstanden erklärt haben.
- (10) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Entscheidungen, die nicht durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag auf andere Organe der Gesellschaft übertragen sind.

#### **§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Entscheidungen, die nicht durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag auf andere Organe der Gesellschaft übertragen sind, insbesondere:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
  - b) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
  - c) die Bestellung des Abschlussprüfers,
  - d) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
  - e) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
  - f) den Abschluss, die Kündigung, die Aufhebung und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
  - g) Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
  - h) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft.

#### **§11 Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Dies gilt für sämtliche Abstimmungen und Entscheidungen nach dem GmbH-Gesetz und nach diesem Vertrag. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (4) Bei Wahlen wird geheim durch Abgabe von Stimmzetteln, bei Sachbeschlüssen dagegen offen abgestimmt.

## § 12 Auftragsvergabe

Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie § 22 Abs. 1 bis 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes anzuwenden, die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wird empfohlen. Die Wertgrenzen richten sich nach der Dienstanweisung für das Vergabewesen der Universitätsstadt Tübingen.

## §13 Wirtschaftsplan und fünfjähriger Vermögensplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan als Jahresbudget auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und den Stellenplan. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Vermögensplanung zu Grunde gelegt.
- (2) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sind den Gesellschaftern/-innen zu übersenden.

## § 14 Jahresabschluss

- (1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer vorzulegen. Als Abschlussprüfer kann auch der Fachbereich Revision der Universitätsstadt Tübingen bestimmt werden.
- (3) Den Prüfungsauftrag erteilt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats.
- (4) Unter Beachtung kommunalrechtlicher Grundsätze in Verbindung mit § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz hat die Gesellschaft
  - a) im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen,
  - b) den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch
    1. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
    2. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren sowie
    3. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Fehlbetrages darzustellen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.
- (7) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses sind ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.  
Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.
- (8) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern/-innen zu überlassen.

### **§ 15 Öffentliche Prüfung**

- (1) Für die Prüfung der Betätigung der Stadt bei der Gesellschaft werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.

### **§ 16 Gleichstellung**

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich die Regelungen des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz - ChancenG) dem Sinne nach anzuwenden. Die Umsetzung obliegt der Geschäftsführung.
- (3) Die Geschäftsführung berichtet jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses über den Stand der Umsetzung des ChancenG.

### **§ 17 Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von 75 % des Stammkapitals beschlossen werden.
- (2) Die Abwicklung erfolgt durch die Liquidatoren/-innen. Sie werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt, wobei einfache Mehrheit genügt. Dies gilt auch bei Abberufung eines Liquidators/einer Liquidatorin.

### **§ 18 Schlussbestimmungen**

- (1) Sämtliche das Gesellschaftsverhältnis betreffende Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen unabdingbar der Schriftform, soweit nicht im Gesetz notarielle Beurkundung vorgesehen ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig.
- (3) In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter/-innen so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck dennoch erreicht wird, es sei denn, die Gesellschafter/-innen sind einstimmig entgegengesetzter Auffassung.
- (4) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden soweit gesetzlich vorgeschrieben, im (elektronischen) Bundesanzeiger, des Weiteren im „Schwäbischen Tagblatt“ veröffentlicht.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Tübingen.
- (6) Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung einschließlich aller Nebenkosten gehen zu Lasten der Gesellschaft.